

Crivelli Bodensysteme

Millennium Park 6, A-6890 Lustenau
Tel. +43 5577 21 787-0
office@crivelli.at
www.crivelli.at



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Crivelli Bodensysteme

1. Allgemeines & Geltungsbereich

Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch die Firma Crivelli Bodensysteme. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und an sie gebunden.

Allfälligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bestimmungen dieser AGB, die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Konsumentenschutzgesetz widersprechen, sind Verbrauchern gegenüber unwirksam. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch wirksam. Das gilt auch, falls Bestimmungen dieser AGB sonst unwirksam oder nicht durchsetzbar sind.

Unsere Angebote sind, wie immer sie erfolgen, für uns stets freibleibend und widerruflich. Alle Vereinbarungen werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bindend.

Aufmaßerstellung, Kostenvoranschläge und die Erarbeitung von Plänen etc. sind angemessen zu bezahlen, wenn es zu keiner Beauftragung kommt.

2. Schutz von sensiblen Informationen

Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissen Dritten gegenüber.

3. Preis

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarungen anerkannt. Unberechtigte oder verspätete Abzüge werden nachgefordert. Bei Nichtbezahlung werden auch diese Forderungen eingetrieben.

5. Verzugszinsen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hindurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Crivelli Bodensysteme

Millennium Park 6, A-6890 Lustenau
Tel. +43 5577 21 787-0
office@crivelli.at
www.crivelli.at



6. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner/Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 25,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldenverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 15,- jeweils netto zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der auf allfällige Kreditkosten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

7. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Dornbirn vereinbart. Der Vertragspartner verzichtet auf Anfechtung aus Irrtum. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages oder des Vorliegens einer Regelungslücke werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

8. Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Im speziellen bei Produkten welche individuell für den Kunden gefertigt werden ist eine Lieferverzögerung hinzunehmen.

8.1 Annahmeverzug

Befinden sich unsere Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von € 150,- pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 40% des Rechnungsbetrages als vereinbart.

9. Stornogebühren

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 40% des Kaufpreises ohne Angaben von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten.

10. Gewährleistung

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass ein eventueller Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Es gelten unsere Garantiebedingungen. Diese finden Sie auf unserer Website www.crivelli.at in der Fußzeile.

11. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt.

12. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Crivelli Bodensysteme

Millennium Park 6, A-6890 Lustenau
Tel. +43 5577 21 787-0
office@crivelli.at
www.crivelli.at



13. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

14. Leistungsverweigerungsverbote & Zurückhaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages. Über Reklamationen haben wir ohnehin umgehend nach bekanntwerden schriftlich informiert zu werden. Bei Zurückhaltung des Gesamtbetrages werden auf den nicht angemessenen Teil Mahn- und Verzugsspesen eingefordert.

15. Terminverlust

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausständige Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzungen sofort fällig werden.

Wenn der Kunde seine Rate nicht fristgerecht begleicht, sind wir berechtigt, die Leistungsabwicklung einzustellen. Ein vereinbarter Fertigstellungstermin verschiebt sich dadurch naturgemäß.

16. Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Bezirksgericht in Dornbirn zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

17. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach besten Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollen sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen verrechnet werden.

18. Sonstiges

Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren sind wir berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verrechnen. Dies gilt insbesondere auch dann wenn ein Kunde nach Erstellung von grafischen Ausarbeitungen/Projektentwürfen in einem angemessenen Zeitraum trotz wiederholter Nachfrage keine Produktionsfreigabe erteilt.

Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bleibt davon unberührt.

Die uns für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen auferlaufenen Kosten sind vom Vertragspartner zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.

Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Preise berechnet.